

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****DER RHEINISCH—WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN**

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 397  
S. 1342

15. 07. 1993

Redaktion: E. Groteclaus  
Telefon: 80 - 4040

**Betr.:** Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Umweltwissenschaften an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. März 1993

**hier:** Berichtigung der Veröffentlichung Nr. 394 vom  
06. 07. 1993

Infolge eines Zuordnungsversehens - Abs. 4 - 8 des § 1 sind in § 1 ersatzlos zu streichen und dem Abs. 3 des § 3 anzuhängen - ergeht nachstehende Berichtigung:

**I. Allgemeines****§ 1****Ziel des Zusatzstudiums**

- (1) Das Zusatzstudium Umweltwissenschaften soll, aufbauend auf einem abgeschlossenen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachstudium, die für verantwortungsbewußtes Handeln auf dem Gebiet des Umweltschutzes notwendige Kompetenz vermitteln.
- (2) Zu diesem Zweck führen die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und die Fakultät für Bergbau, Hütenwesen und Geowissenschaften (Fachbereiche 3 und 5) gemeinsam das Zusatzstudium durch.

**§ 3****Zugangsvoraussetzungen, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- Zugangsvoraussetzung für den Zusatzstudiengang ist ein abgeschlossenes ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Universität, Technische Universität, Technische Hochschule). Ein abgeschlossenes mathematisches, wirtschaftswissenschaftliches oder medizinisches Studium wird als Zugangsvoraussetzung anerkannt, wenn ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Wahlpflichtfach oder Zusatzfach nachgewiesen wird.
- (2) Über die Anerkennung anderer einschlägiger wissenschaftlicher Studienabschlüsse als Zugangsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.
  - (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
  - (4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, mit Ausnahme des Studienganges, dessen Abschluß Einschreibungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 bzw. Absatz 2 ist, oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen,

die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 3 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 3 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Aachen, den 15. Juli 1993

Der Rektor  
der RWTH Aachen  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Habetha